

Betriebsvereinbarung

zwischen

der Geschäftsführung der **Schäflein Spedition GmbH**

Am Etzberg 7

97520 Röthlein

- im Folgenden „Unternehmen“ -

und

dem Betriebsrat der **Unternehmensgruppe Schäflein**

Am Etzberg 7

97520 Röthlein

- im Folgenden „Betriebsrat“ -

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung zum Regelungsgegenstand zur **Videoaufzeichnung** geschlossen.

Präambel:

Mit der vorliegenden Betriebsvereinbarung soll durch die zwischen den Betriebsparteien zu

vereinbrende Betriebsvereinbarung Videoüberwachung ausschließlich zur Qualitätssicherung

der Arbeitsabläufe im Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Qualitätssicherung bei

Sendungsverfolgung, Unfallverhütung und Aufklärung von Personen- und Sachschäden, sowie

dem präventivem Schutz gegen Diebstähle und der Aufklärung von Diebstählen dienen.

Die Betriebsparteien haben wechselseitig die Absicht, insbesondere Persönlichkeitsrechte und

Grundrechte aller betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Unternehmen zu

schützen und zu wahren, und die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, zu verhindern bzw. auf

ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Betriebsparteien sind sich weiterhin dahingehend einig,

dass die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Grundrechte der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens geschützt werden müssen.

§ 1

Geltungsbereich

- I. Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.
- II. Die Betriebsvereinbarung gilt für den Standort des Unternehmens in Röthlein.

§ 2

Zweckbestimmung

- I. An den folgenden Orten sind Videokameras installiert, die die Vorgänge in diesen Bereichen aufzeichnen.
 - a) In der Umschlagshalle, einschließlich der dazugehörigen Rampe
 - b) In den Eingangsbereichen der Spedition
 - c) In beiden Schalterbereichen der Spedition
 - d) Ein- und Ausfahrtsschranke, Tankstelle und Hof

Ein genauer Lageplan sämtlicher Kameras, ist im Anhang beigefügt und ist Teil dieser Betriebsvereinbarung.
- II. Die Aufzeichnung per Videokamera dient:
 - a) der Diebstahlprävention
 - b) der Verfolgung von Sendungen und der Aufklärung von Schäden an Speditionsgütern, die ausschließlich der Qualitätssicherung dient
 - c) der Aufklärung von Diebstählen und Personenschäden, nur für interne Zwecke
 - d) der Aufklärung von Schäden an eigenem und fremden Betriebsvermögen
(wie beispielsweise Stapler oder LKWs und Verladetoren)
- III. Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, dass die Videoaufzeichnungen nicht der Leistungskontrolle der Mitarbeiter dienen. Arbeitsrechtliche Folgen dürfen daher aus aufgezeichneten Videoaufnahmen im Hinblick auf die Leistungskontrolle von Mitarbeitern nicht vorgenommen werden. Entsprechende arbeitsrechtliche nachteilige Maßnahmen für die Mitarbeiter sind daher ausgeschlossen.
Weiterhin sind sich die Betriebsparteien dahingehend einig, dass die Videoaufnahmen im Hinblick auf die Aufklärung von Personenschäden nur für interne Zwecke innerhalb des Unternehmens gesichtet und genutzt werden dürfen. Insbesondere ist hier eine zur Verfügung Stellung von Videoaufnahmen an Dritte ausgeschlossen.
Ausgenommen vom Verbot der Nutzung und Einsichtnahme sind die Strafverfolgungsbehörden bei Vorlage einer richterlichen Anordnung bzw. eine staatsanwaltschaftliche Anordnungsverfügung.

§3

Auswertung der Videoaufzeichnungen

- I. Eine Auswertung erfolgt in Abhängigkeit des verfolgten Ziels unter entsprechender Bezugnahme auf die abschließende Aufzählung gem. § 2 Abs. II dieser Betriebsverein-

barung.

Der Niederlassungsleiter der Schäflein Spedition GmbH benennt die Person/en der Zugriffsberechtigten Abteilungen (siehe § 3 Abs. 1 a).

- a) Bei der Verfolgung von Sendungen und deren

Schadensbearbeitung erfolgt die Einsicht (siehe § 2 Abs. II b) durch den jeweiligen Mitarbeiter der Abteilungen SA, SE, Beschaffung, Zoll, Schadensabwicklung, Umschlagshalle bis hin zum operativen Leiter und einem Sachbearbeiter der Palettenabteilung.

Die Mitarbeiter, die für die Verfolgung von Sendungen und deren Schadensbearbeitung entsprechende Auswertungen der Videoaufzeichnungen vornehmen dürfen, unterliegen der Schweigepflicht und den Datenschutzbestimmungen der Betriebsvereinbarung Datenschutz vom 01.02.2012, sowie der gesetzlichen Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, die einzelnen Personen über ihre rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen und der Schweigepflicht ausdrücklich zu belehren und dies entsprechend aktenkundig zu machen.

Nahverkehrsunternehmer können sich zur Sendungsidentifikation Bilder, jedoch keine Sequenzen der Ware an den Hallenarbeitsplätzen durch Mitarbeiter der Umschlagshalle anzeigen lassen. Die Betriebsparteien sind sich dahingehend einig, dass eine solche Einsichtnahme in einzelne Bilder lediglich der Auffindung einer Sendung dienen darf. Soweit bei der Einsichtnahme in einzelne Bilder zur Auffindung einer einzelnen Sendung weitere Umstände festgestellt werden, die über die Feststellung des Ortes der jeweiligen Sendung hinausgehen, ist eine entsprechende darüber hinausgehende Verwertung durch die vorliegende Betriebsvereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen.

- b) Bei Verdachtsmomenten auf einen der in § 2 Abs. II a, c, d, genannten

Aufzeichnungsgründen ist dieses ausschließlich durch einen Vertreter der Geschäftsleitung und unter gleichzeitiger Anwesenheit eines Vertreters des Betriebsrats vorzunehmen. Eine Einsichtnahme der Videoaufzeichnung in diesen Fällen ohne Hinzuziehung eines Mitgliedes des Betriebsrates ist unzulässig und führt bei Verstoß gegen diese Hinzuziehung zu einem absoluten Beweisverwertungsverbot der eingesehenen Videoaufnahme.

Der Betriebsrat wird der Arbeitgeberin eine Liste der zuständigen Betriebsratsmitglieder nach ihrer Reihenfolge benannt zur Verfügung stellen, die der Reihe nach die Mitglieder des Betriebsrats namentlich benennen, die im Falle der Abwesenheit

oder Nichterreichbarkeit des Betriebsratsvorsitzenden oder des jeweils nachfolgenden Betriebsratsmitglieds zur Einsichtnahme hinzugezogen werden kann.

- II. Die Videoaufzeichnungen werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt. Danach verpflichtet sich das Unternehmen, die Videoaufzeichnungen, einschließlich der ausgelagerten Dateien auf externe Datenspeicher zu vernichten.
- III. Die Anlage wird gegen unbefugten Zugriff durch Passworte geschützt. Die Passworte werden ausschließlich durch die extern beauftragte IT-Firma, die auch mit der Wartung des Systems beauftragt ist und den Betriebsrat gemeinsam für jeden genehmigten User einzeln vergeben.
- IV. Im System ist sichergestellt, dass das Abrufen von NVEs (Nummer der Versandseinheit), das Exportieren von Dateien und das An- und Abmelden der einzelnen User protokolliert wird. Die Protokollierungsdateien diesbezüglich werden nach einer maximalen Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten ersatzlos einschließlich der auf externe Datenspeicher ausgelagerten Sicherungen und Dateien vernichtet. Dem Betriebsrat werden auf Anfrage die zugriffsberechtigten Mitarbeiter auf das Videosystem und auf den Ordner „Schaden-Verladebilder Halle“ genannt.
Änderungen der zugriffsberechtigten Personen werden dem Betriebsrat unaufgefordert mitgeteilt.
- V. Auf Wunsch des Betriebsrats können „Login“-Protokolle (Nutzerprotokolle) mit der Geschäftsleitung und dem Datenschutzbeauftragten viermal jährlich eingesehen werden.

§ 4

Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- I. Gerät eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in den Verdacht einer Straftat, hat sie/er das Recht, sich die belastende Videoaufzeichnung anzusehen.
- II. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass sie/er das Recht hat, sich zu dem Vorwurf zunächst nicht zu äußern und sich gegebenenfalls zunächst Rechtsbeistand einzuholen. Des Weiteren wird die betroffene Person darauf hingewiesen, dass ein Betriebsratsmitglied seiner Wahl hinzu ziehen ist, es sei denn, die betroffene Person lehnt dies ausdrücklich ab.
Dies berührt nicht das Recht des Betriebsrats, ein Betriebsratsmitglied immer bei den

entsprechenden Videoaufzeichnungen hinzuzuziehen, es sei denn die betroffene Person äußert ein Fernbleiben gegenüber dem Betriebsrat ausdrücklich.

- III. Es darf kein Büroarbeitsplatz/ Hallenarbeitsplatz dauerhaft aufgezeichnet werden.
- IV. Arbeitsrechtliche Maßnahmen, die sich aus § 3 Abs. 1 b ergeben, werden dem Betriebsrat vor der Umsetzung mitgeteilt.
Insbesondere bei kündigungsrechtlichen Sachverhalten wird vorab ein Gespräch mit dem Betriebsrat geführt, um gegebenenfalls anderweitige arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die eine Beendigungskündigung vermeiden.

§ 5

Beteiligung des Betriebsrats

Die Geschäftsführung des Unternehmens teilt dem Betriebsrat die genaue Positionierung der einzelnen Videokameras, laut beigefügten Lageplan der Videokameras, mit. Jegliche Änderungen in der Positionierung der einzelnen Videokameras, sowie der Austausch oder die Installation zusätzlicher Videokameras werden unverzüglich unaufgefordert dem Betriebsrat mitgeteilt und um entsprechende Zustimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG gebeten.

Dies gilt insbesondere bei der Änderung von Kameras hinsichtlich der Positionierung der Aufzeichnungsrichtung, sowie die Änderung von fest installierten Kameras zu schwenkbaren Kameras. Änderungen dieser Art dürfen nicht vor der ausdrücklichen Zustimmung durch den Betriebsrat erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst das Einigungsstellenverfahren einzuleiten. Bis zum Abschluss des Einigungsstellenverfahrens durch einvernehmliche Regelung oder durch Spruch der Einigungsstelle dürfen die Änderungen nicht vorgenommen werden.

§ 6

Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 7

Sonstiges

- I. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Betriebsvereinbarung zu Videoaufzeichnungen vom 20.12.2013.

- II. Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.03.2016.
- III. Bei Kollision mit anderen Betriebsvereinbarungen zu den Themen Videoüberwachung hat diese Betriebsvereinbarung Vorrang.
- IV. Die Nachwirkung dieser Betriebsvereinbarung wird ausgeschlossen.

Röthlein, den 27.02.2016

(Unternehmen)

(Betriebsrat)